

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy.

Nr. 5. **II. Jahrgang.** **15. Mai 1916.**

80.

Wechsel in der Leitung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements.

Seine Majestät geruhte allergnädigst Seine Excellenz den Feldzeugmeister Karl Kuk zum Militär-General-Gouverneur zu ernennen.

An die Bevölkerung des Mil.-Gen.-Gouvernemets!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt,

werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:
Karl Kuk FZM. m. p.

81.

An die Bevölkerung des Kreises!

Seine k. u. k. Hoheit der Herr Armeeoberkommandant hat mich meiner Funktion als Kommandanten des Kreises Puławy enthoben und den Herrn k. u. k. Obersten Wilhelm Diwok zum Kreiskommandanten ernannt.

Anlässlich meines Scheidens aus dieser Stellung spreche ich der P. T. Geistlichkeit, den Hilfskomitees, den Gemeindevorstehern und den übrigen Gemeindefunktionären sowie auch allen Jenen, welche uneigennützig ihre Kräfte dem Gemeinwohle widmeten, für ihre erspriessliche Unterstützung meiner auf das Wohl der Bevölkerung gerichteten Tätigkeit, ferner der Bevölkerung des Kreises für das korrekte Verhalten meinen aufrichtigen Dank aus.

82.

Einführung der geschichtlichen Namen Puławy für Nowo Alexandria und Dęblin für Iwangorod.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo Alexandria in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen Puławy, Iwangorod mit dem geschichtlichen Namen Dęblin, zu bezeichnen ist.

Die Geschichte von Puławy, seit dem Ende des XVIII Jahrhundertes bildet ein mit goldenen Lettern beschriebenes Blatt der Geschichte, der Kultur und Zivilisation.

Dęblin ist eine alte Ansiedlung und der Sitz verdienter polnischer Geschlechter vom XV Jahrhundert angefangen bis 1842, in welchem Jahre dieser Ort ins Eigentum der russischen Regierung überging.

Möge diese Verfügung des Armeeoberkommandanten für Puławy das Erwachen zum neuen Leben bedeuten und möge diese Stadt an der Entwicklung und am Aufblühen dieses durch die verbündeten Armeen von der russischen Herrschaft befreiten Landes wieder erfolgreich mitwirken.

83.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916, V. Bl. Nr. 56.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet 1 Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

84.

Kundmachung.

Im Nachstehenden wird die für alle Märkte im Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos geltende Marktordnung zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Marktordnung.

1.

Der Marktverkehr beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr früh und endet um 2 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März hingegen beginnt der Verkehr um 8 Uhr früh und endet um 3 Uhr nachmittags.

2.

Hornvieh, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen, welche zwecks Verkaufes zum Markte aufgetrieben werden, müssen mit entsprechenden, deren Herkunft aus seuchefreien Ortschaften bescheinigenden Zeugnissem versehen sein und unterliegen überdies einer Beschau durch besondere, zu diesem Zwecke angestellte Viehbeschauer.

Nur gesund befundene Tiere können zum Markte zugelassen werden.

3.

Fleisch und Selchfleisch muss vor Zulassung zum Markte ärztlich untersucht werden und ist zu diesem Zwecke in das Gemeindeamt zu schaffen, woselbst dasselbe mit dem die Vornahme der ärztlichen Beschau bestätigenden Siegel versehen werden wird.

4.

Nahrungsmittel dürfen nur in unverdorbenem Zustande, in guter Qualität und in reinen Gefässen zum Markte gebracht werden. (Butter und Käse können in reine Kren- oder Krautblätter gewickelt werden.

Das Einhüllen von Lebensmitteln in unreine Fetzen oder Papier ist strenge untersagt. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel sind durch den Gemeindevorsteher zu konfiszieren und zu vernichten.

5.

Die Aufsicht über den Marktverkehr hat die durch die Gemeinde bestellte Marktpolizei zu versehen. Die Marktpolizei hat sich auf dem Marktplatze noch vor Beginn des Marktverkehres einzufinden.

6.

Die Marktaufsicht hat auch darüber zu wachen, dass entsprechende Masse und Gewichte zur Verwendung gelangen, dass ferner die zulässigen Marktpreise eingehalten wer-

den, welche der Gemeindevorsteher (im Ramen der Richtpreise) für die Dauer des Marktes durch die Marktorgane zu verlautbaren und an einer für das Publikum leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle zu affigieren hat.

7.

Jeder Marktbesucher hat sich den Anordnungen der Martpolizei bedingungslos zu fügen.

8.

Jede Gemeinde hat Mustermasse und Gewichte zur Verfügung zu halten; jeder Marktbesucher ist berechtigt, das Gewicht bzw. das Mass der gekauften Ware gegen Erlag einer Gebühr von 2 (zwei) Hellern im Gemeindeamte überprüfen zu lassen.

9.

Die Einhebung einer Markttaxe ist zulässig u. zw.:

1. von Hühnern-, Gänsen-, Enten-, Eier-, Butter- und Käsehändlern je . . . 1 K — h.
2. von Händlern, welche Lebensmittel auf Tischen verkaufen:
   a) an Markttagen, je . . . . — » 20 »
   b) beim täglichen Verabreichen, im Monate, je . . . . 1 » — »
3. von Händlern, welche Fleisch, Speck, Fische und Selchwaren auf Tischen verkaufen, je . . . . 1 » — »
4. von Schnittwarenhändlern, je . . . . 2 » — »
5. von Handwerkern und anderen Kleinhändlern, je . . . . — » 20 »
6. für zum Verkaufe aufgetriebenes Vieh und Schweine einschliesslich Beschaugebühr . . . . — » 60 »
7. für Kälber, Ferkel und Ziegen einschliesslich Beschaugebühr, je . . . . » 20 »
8. für die Beschau des zum Markte gebrachten Fleisches, je . . . . . . 1 » — »

10.

Die oberwähnten Gebühren fliessen in die Kasse der Gemeinde und dienen zur Deckung der Auslagen für:

1. die Erhaltung der Marktpolizei,
2. die Anschaffung eventuell Erhaltung der Mass- und Gewichtsmuster,
3. die Reinigung des Marktplatzes nach jedesmaliger Abhaltung des Marktes, ferner für die Erhaltung der Plätze und Strassen in gutem Zustande.

11.

Den Händlern ist der Einkauf am Platze erst von 11 Uhr vormittags angefangen gestattet; dieser Zeitpunkt wird durch das Aushängen einer roten Fahne angezeigt werden.

12.

Der Einkauf und Verkauf von Waren ausserhalb des Marktplatzes ist strenge untersagt.

13.

Übertretungen dieser Marktordnung werden durch den Gemeindevorsteher, welcher für die Durchführung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich ist, gestraft.

14.

Die Marktordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

85.

Erläuterungen bezüglich der Grund- und Rauchfangsteuer.

A.

Fälligkeitstermine und Exekutionsmittel.

Die Bemessung der Grund- und Rauchfangsteuer für die Jahre 1915 und 1916 wurde beendet und sind die bezüglichen Verständigungen den Gemeindevorstehern und Soltyssen der einzelnen Gemeinden und Ansiedlungen zugestellt worden.

Eine Ausnahme bilden die Gutsverwaltungen und Kolonien, für welche die Bemessung dieser Steuer im Zuge ist. Diese Steuerträger werden mittelst separater Zahlungsaufträge verständigt werden.

Die Grund- und Rauchfangsteuern wurden mit hierämtlicher Verordnung vom 14. Februar 1916 E. Nr. 2281 vorgeschrieben.

Mit derselben Verordnung wurden auch für sämtliche Ortschaften nachstehende Steuerfälligkeits- (Zahlungs) termine festgesetzt:

1) Die Grund- und Rauchfangsteuern sammt Zuschlägen für das Jahr 1915 sind sogleich einzuzahlen.

2) Für die Einzahlung dieser Steuern für das Jahr 1916 wurden im Sinne des Art. 215 des Gesetzes vom 15. Dezember 1868 und vom 1. Juni 1872 zwei Zahlungstermine festgesetzt und zwar:

a) für das I. Semester 1916 in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1916.

b) für das II. Semester 1916 in der Zeit vom 1. bis 30. November 1916.

Sämtliche Steuerzuschläge waren ohne Verzug einzuzahlen. Da die Gemeindeämter dieser Verordnung bis nun keine Folge geleistet haben und das Einheben der Steuern für das Jahr 1915 sowie für das I. Semester 1916 nicht in Angriff genommen haben, ordnet das k. u. k. Kreiskommando abermals an, dass die Gemeindeämter die Tätigkeit der Steuereinhebung in Angriff zu nehmen haben, wobei die Herren Wójts darauf aufmerksam gemacht werden, dass in Folge einer derart nachlässigen Amtstätigkeit die Einwohner ihrer Gemeinden die Folgen der Art. 275 u. d. f., der oben zitierten Gesetze zu tragen haben werden.

Diese Artikel enthalten nachstehende Strafsätze. Im Sinne des Art. 276 werden seitens der Kassa von allen, nicht rechtzeitig entrichteten Steuern Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat für die Zeit vom Tage des Fälligkeitstermines bis zum Tage der Einzahlung gerechnet, eingehoben.

Diese Verzugszinsen werden nach Art. 277 unabhängig vom Zahlungstage, bis zum 15. bezw. letzten des Monats, d. h. für einen halben respektive einen ganzen Monat berechnet, und zwar je nach dem die Steuernachzahlung in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Monats erfolgte.

Nach Art. 278 werden bei Steuernachzahlungen in erster Linie die entfallenden Verzugszinsen eingehoben. Die Verzugszinsen können nicht abgeschrieben werden, ausgenommen die Fälle, wenn die Steuerrückstände uneinbringlich oder unrichtig bemessen worden sind (Art. 279).

Falls diese abermalige Aufforderung erfolglos bleiben sollte, wird das k. u. k. Kreiskommando die Einziehung dieser Steuern auf Kosten der Einwohner der betreffenden Gemeinden, bezw. Ansiedlungen durch den eigenen Steuerexekutor, unter Assistenz der k. u. k. Gendarmerie veranlassen.

Für die strikte Durchführung dieser Verfügungen macht das k. u. k. Kreiskommando die Herrn Wójts **persönlich** verantwortlich, zumal ihnen im Sinne des Art. 289 der zitierten Gesetze das Exekutionsrecht, sowie die Oberaufsicht hinsichtlich des strikten Vollzuges aller zu Gunsten des Finanzärars durchzuführenden Leistungen obliegt.

B.

Steuernachlässe infolge Elementar- oder Kriegsschäden.

Da einige Gemeinden und Ansiedlungen, des hiesigen Kreises, infolge der Kreisereignisse Schaden erlitten haben, (abgebrannte Häuser, verwüstete Felder etc.) hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement um der Bevölkerung entgegen zu kommen, mit Erlass vom Dezember 1915 E. Nr. 10.330, die gänzliche oder teilweise Abschreibung dieser Steuern bewilligt.

Um die verursachten Schäden festsetzen zu können, wurde im hiesigen Kreise eine Kommission bestehend aus 5 Mitgliedern des bürgerlichen Rettungskomitees unter dem Vorsitze des Finanzreferenten eingesetzt. Diese Kommission wird ihre Amtstätigkeit in der zweiten Hälfte Mai beginnen.

Sämtliche Anmeldungen und Bitten sind an diesse Kommission im Wege des k. u. k. Kreiskommandos zu richten.

Schliesslich wird bemerkt, dass im Sinne des Art. 290 des Grund- und Rauchfangsteuergesetzes Gesuche um Bewilligung zur Abstattung dieser Steuer in Ratten zulässig sind.

Derartige Bitten sind kummulativ d. i. für eine Ansiedlung (Ortschaft) dem k. u. k. Kreiskommando in Puławy vorzulegen.

Diesen Gesuchen wird nach Massnahme berücksichtungswürdiger Gründe Folge gegeben werden.

86.

Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiterabteilungen.

Zwecks einheitlicher Behandlung der Gesuche um Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiterabteilungen hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement folgendes verfügt:

Das Entscheidungsrecht über derlei Gesuche steht jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der einzureihende, bezw. eingereihte Arbeiter ständig wohnt und in Evidenz geführt wird; hiebei ist gleichgiltig, ob es sich um eine dauernde oder nur um eine befristete Enthebung handelt. Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Über allfällig eingebrachte Gesuche wird den Petenten seitens des k. u. k. Kreiskommandos ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die vorerwähnte Verfügung den interessierten Kreisen zur Kenntniss zu bringen.

Allfällige von Personen, welche in einer Gemeinde des Kreises den Wohnsitz haben, bei den Gemeindevorstehern eingebrachte Gesuche sind dem k. u. k. Kreiskommando zur Entscheidung vorzulegen, und ist, wenn es sich um Einwohner der dortigen Gemeinde handelt, gleichzeitig sich zu äussern, ob das Enthebungsansuchen im Sinne der mit der hierseitigen Verordnung vom 15. April 1916 E. Nr. 5.859 erteilten Weisungen begründet ist. Beigefügt wird, dass die Gemeinde- und Ortschaftsvorsteher für die Richtigkeit ihrer Bestätigungen persönlich verantwortlich gemacht werden.

87.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916, betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte, sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Gründstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte, und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke, sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und über ihren Vorschlag den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission. Er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu Stande kommt, sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird beim Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der

Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbstständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen und Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu. Sie haben jedoch alle mit Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafte-

ten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkentnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

88.

Ausweis und die öffentlichen über privaten Schulen des Kreises Puławy.

P. Nr.	Gemeinde	Ortschaft	Anzahl der Lehrkräfte	Öffentlich	Privat	Anzahl der schulbesuchenden Kinder
1.	Celejów	Bartłomiejowice	1	—	1	60
2.	»	Celejów	1	—	1	39
3.	»	Grabówka	1	—	1	42
4.	»	Karmanowice	1	—	1	55
5.	»	Klementowice	1	1	—	90
6.	»	»	1	—	1	41
7.	»	Rąbków	1	—	1	45
8.	»	Wierzchoniów	1	—	1	43
9.	»	Wylągi	1	—	1	52
10.	Drzewce	Antopol	1	—	1	39
11.	»	Drzewce	1	—	1	38
12.	»	Nałęczów	2	—	2	102
13.	»	Wąwolnica	1	1	—	105
14.	»	»	1	—	1	35
15.	Garbów	Bogucin	1	—	1	41
16.	»	Garbów	1	1	—	66
17.	»	Garbów (Mayerhof) . .	1		1	60
18.	»	» (Zuckerfabrik) .	1	—	1	46
19.	»	Piotrowice	1	—	1	40
20.	Gołąb	Gołąb	2	1	—	140
21.	Godów	Wronów	1	1	—	51
22.	Irena	Bobrowniki	1	1	—	67
23.	»	»	1	—	1	48

P. Nr.	Gemeinde	Ortschaft	Anzahl der Lehrkräfte	Öffentlich	Privat	Anzahl der schulbesuchenden Kinder
24.	Irena	Irena	2	1	—	152
25.	Kamień	Braciejowice	1	1	—	67
26.	»	Kamień	1	1	—	76
27.	»	Kopanina	1	1	—	61
28.	»	Zakrzów	1	1	—	88
29.	Kazimierz	Kazimierz	2	1	—	151
30.	»	»	1	—	1	48
31.	Karczmiska	Karczmiska	1	1	—	90
32.	»	Niezabitów	1	1	—	64
33.	»	»	1	—	1	42
34.	»	Skowieszynek	1	—	1	39
35.	»	Zaborze	1	—	1	64
36.	Końsko-Wola	Końsko-Wola	2	1	—	166
37.	Kurów	Kurów	2	1	—	134
38.	»	»	2	—	1	140
39.	Markuszów	Góry	1	1	—	56
40.	»	Kłoda	1	1	—	64
41.	»	Łany	1	1	—	43
42.	»	Markuszów	1	1	—	67
43.	Opole	Kaliszany	1	1	—	52
44.	»	Opole	2	1	—	135
45.	Puławy Stadt	Puławy Stadt	5	1	—	404
46.	Puławy Dorf	Młynki	1	—	1	36
47.	»	Pożóg I.	1	—	1	54
48.	»	Pożóg II.	1	—	1	45
49.	»	Skowieszyn	1	—	1	37
50.	»	Starawieś	1	—	1	43
51.	»	Włostowice	2	1	—	137
52.	»	Włostowice	1	—	1	54
53.	Szczekarków	Szczekarków	1	—	1	49
54.	»	Zagłoba	1	—	1	52
55.	Wola czołnowska	Baranów	1	1	—	85
56.	» »	Pogonów	1	1	—	57
57.	Żyrzyn	Osiny	1	—	1	48
58.	»	Żyrzyn	1	1	—	77

89.

Kundmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. März 1916 gelangt auf den für den Zivil-Personen- und Gepäckverkehr eröffneten Linien der k. u. k. Heeresbahn ein

Tarif für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck

zur Einführung.

Dieser Tarif ist auf den nachstehenden Linien der k. u. k. Heeresbahn unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes zugelassen:

Granica We. E.—Dęblin Ostbhf.—Lublin—Chełm

Granica W. W. E.—Ząbkowice (Sombkowize)

Kazimierz We. E.—Sosnowiec (Sosnowize) We. E.
Strzemieszyce We. E.—Gołonóg We. E.—Dąbrowa (Dombrowa) We. E.
Kielce Hauptbhf.—Częstochowa (Tschenstohau) Pers. Bhf.
Skarzysko—Tomaszów (Tomaschow)
Skarzysko—Nadbrzezie (k. k. St. B.)
Lublin—Lubartów
Lublin—Rozwadów (k. k. St. B.).

Die k. u. k. Heeresbahnlinien östl. von Chełm sind für den Zivil-Personen- und Gepäckverkehr derzeit nicht eröffnet.

Zivilpersonen und Reisegepäck, welche mit besonderer Bewilligung der zuständigen Militärbehörden ausnahmsweise auf den für den Zivilverkehr noch nicht eröffneten Strecken zur Beförderung gelangen, haben die für den Beförderungsweg entfallenden Gebühren nach dem ab 1. März gültigen Personen- und Gepäcktarif zu entrichten.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorweisung von Ausweisen, und zwar:

a) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestelte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandantem vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V.-Bl.);

b) Für Fahrten vom Okkupationsgebiet nach auswärts (und umgekehrt) ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V.-Bl. entsprechender

Reisepass.

Dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom k. u. k. Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Quartiermeisterabteilung des A. O. K.) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiet nach auswärts reisen, vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen.

Eine Änderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

Die Stationsverbindungen, innerhalb deren direkt abgefertigt wird, sowie die Fahr- und Beförderungspreise für Personen, Reisegepäck und Hunde, sind den in den Stationen ausgehängten Preistafeln, die wichtigsten Beförderungsbestimmungen den ebenfalls zum Aushang gelangenden »Mitteilungen für das Publikum« zu entnehmen.

Der Tarif selbst liegt in den Stationen zur Einsicht auf und ist überdies durch Vermittlung der k. u. k. Heeresbahnstationen, ferner durch die Warenverkehrszentrale in Krakau, die Auskunftsstellen des M.-G.-G. in Krakau und Petrikau, sowie durch die Zentralverkaufsstelle für Tarife, Wien, I. Biberstrasse 16, und durch das Tarifverkaufs-Zentral-Bureau der ungarischen Eisenbahnen, Budapest VI., Akademia utcza 3, zum Preise von 1 K zu beziehen.

Hiedurch wird die Kundmachung über die Beförderung von Personen und Gepäck vom October 1915 aufgehoben.

90.

Auszug

aus dem Tarif für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen oder Reisegepäck besteht nicht. Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, Zugsanschliesse und die Erreichung des Reisezieles **haftet die Eisenbahn nicht.** (§ 1 Pers.-Tarif).

II. Beförderung von Personen.

Personen die sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügen oder den Anstand verletzen, können ohne Anspruch auf Rückersatz des Fahrgeldes und der Gepäckfracht von der Fahrt ausgeschlossen werden.

Das Hausieren in den Wagen, das Tragen unversicherter Hutnadeln und das freie Ausspucken ist verboten. (§ 4. P. T.).

Kinder bis zum vollendeten vierten Liebensjahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei, Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre und jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, werden gegen Lösung einer Fahrkarte zum halben Preise befördert.

Ein Reisender darf höchstens für 2 Kinder unter vier Jahren freie Beförderung beanspruchen. (§ 5 P. T.).

Die Fahrkarten haben 2 Tage Giltigkeit, wobei als 1. Tag der Lösungstag der Fahrkarte gilt und die Reise um Mitternacht des zweiten Geltungstages beendet sein muss.

Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. (§ 6 P. T. und § 16 P. T.).

Die Fahrkarte ist auf Verlangen jederzeit vorzuweisen und bei Beendigung des Fahrt abzugeben.

Ein Reisender, der keine oder keine giltige (Zug, Tag, Zugsgattung, Wagenklasse) **Fahrkarte vorweisen kann,** hat für die durchfahrene Strecke, gegebenenfalls für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke **das Vierfache des Fahrpreises, mindestens aber zwanzig Kronen zu bezahlen.**

Wer unaufgefordert dem Schaffner oder Zugsführer **meldet, dass er keine Fahrkarte habe lösen können, hat einen Höchstzuschlag von K 2·—** zum tarifmässigen Preise **zu zahlen.**

Wer die Absicht der Weiterfahrt über die ursprüngliche Bestimmungsstation hinaus oder den Uebertritt in eine höhere Wagenklasse oder Zugsgattung rechtzeitig dem Schaffner meldet, zahlt nur einen Zuschlag von 40 h zur tarifmässig zu berechnenden Nachzalung der Fahrgebühren.

Wer ohne Absicht, mitzureisen, in einen zur Abfahrt bereitstehenden Zuge Platz nimmt, hat sechs Kronen zu bezahlen. (§ 9 P. T.).

Wer die Abfahrt versäumt, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes.

Zugsverspätungen und der Ausfall von Zügen begründen keinen Anspruch auf Entchädigung (§ 17 P. T.).

Tiere dürfen in die Personenwagen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Schosshunde, welche mit einem Maulkorb versehen sein müssen, wenn ihrer Mitnahme in das Abteil von den Mitreisenden nicht widersprochen wird.

Für alle mit der Eisenbahn beförderten Hunde (auch für Schosshunde im Wagenabteil.) sind die vorgeschriebenen Beförderungsgebühren vor Fartantritt bei sonstiger Einhebung der tarifmässigen Nachzahlungsbeträge zu entrichten. (§ 18 P. T.).

Leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) dürfen in die Personenwagen nur mitgenommen werden, wenn sie über oder unter dem Sitzplatze untergebracht werden können, und wenn der Mitnahme Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen.

Lebensmittel dürfen nur als Mundvorrat bei sonstiger Konfiskation mitgenommen werden. (§ 19 P. T.).

Waffen, Munition und Sprengmittel, leicht entzündliche, ätzende und übelriechende Stoffe **sind von der Mitnahme ausgeschlossen.**

Zuwiderhandelnde haften für jeden hieraus entstandenen **Schaden; ausserdem ist für jedes Kilogramm** der widerrechtlich mitgenommenen Gegenstände **20 K an die Eisenbahn zu bezahlen;** diese Gegenstände **verfallen überdies der Konfiskation.**

III. Beförderung von Reisegepäck.

Reisebedarfsgegenstände können bis zum Gesamtgewichte von 70 kg für eine Person als Reisegepäck aufgegeben werden.

Wer Gegenstände, die nicht zum Reisebedarf gehören, oder Lebensmittel als Reisegepäck aufgiebt, hat 20 K an die Eisenbahn zu bezahlen. Lebensmittel unterliegen überdies der Konfiskation.

Reisegepäck muss durch Verpackung in Koffer, Körbe, Reisetaschen, handliche Kisten usw. als solches kenntlich, sowie sicher und dauerhaft verpackt sein. (§§ 21 und 22 P. T.).

Die Auslieferung von Reisegepäck erfolgt gegen Rückgabe des bei der Aufgabe ausgestellten Gepäckscheines.

Werden Gepäckstücke nicht innerhalb 12 Stunden nach Ankunft des Zuges abgeholt, so ist das tarifmässige Lagergeld zu entrichten.

Der Anspruch auf Ausfolgung des aufgegebenen Reisegepäckes erlichst längstens 8 Tage nach dessen Eintreffen in der Bestimmungsstation. (§ 25 P. T.).

Für Beförderung des Reisegepäcks innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Minderung desselben haftet die Eisenbahn nicht. (§ 26 P. T.).

91.

K. u. k. Heeresbahn Nord, Sammelstelle für Fundgegenstände.

Z. T. L. Nr. 108060.

Die k. u. k. Heeresbahn Nord ist der österr. Ausgleichstelle Wien, Westbahnhof für uberzählige Güter, Gepäckstücke und Fundgegenstände beigetreten.

Als Sammelstelle für Fundgegenstände ist die Heeresbahnstation Radom bestimmt worden. Diesbezügliche Reklamationen sind an das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord Radom zu richten.

92.

M. G. G. VI. Nr. 10098/1/16.

Autobuslinie Lublin Zamość.

Verkehrsreglement.

§ 1.

Am 10. April 1916 wurde ein regelmässiger Autobusverkehr Lublin-Zamość eröffnet, mit Abfahrt in Lublin an allen geraden, in Zamość an allen ungeraden Tagen des Monates.

In jenen Monaten, welche 31 Tage haben, findet am 31. keine Fahrt statt.

Die Autobuslinie ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plätze können jedoch im Abteil II. Klasse auch Zivilpersonen vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemässe Reisedokumente besitzen, befördert werden.

Der Fahrpreis ist ausnahmslos von jedermann zu entrichten. Jeder Mitreisende hat das Recht, 10 kg Reisegepäck mitzunehmen. Bei einem Gewichte über 10 kg ist, und zwar für jede Einheit zu 20 kg der festgesetzte Preis zu entrichten. Jede angefangene Einheit wird für eine ganze gerechnet. Höchstgewicht des Reisegepäckes 50 Kilogramm. Keinerlei Dokumente geben das Recht zu einer Fahrbegünstigung.

§ 2.

Als Fahrgäste können nur anständig und rein gekleidete Personen, die infektions- und ungezieferfrei sind, aufgenommen werden.

§ 3.

Die Fahrt im Autobus geschieht auf Gefahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkarte erklärt sich der Reisende mit dieser Bedingung ausnahmslos einverstanden.

§ 4.

Für die glatte und vorschriftmässige Abwicklung der Fahrt ist in erster Linie der als Kondukteur (Postbeamte) eingeteilte Unteroffizier, in zweiter Linie der Chauffeur verantwortlich.

Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen ist der Unteroffizier berechtigt, den Fahrgast von der weiteren Fahrt auszuschliessen, ohne dass hiedurch Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises erwachsen würde.

§ 5.

Eine Überlastung der Wagen ist nicht zulässig.

§ 6.

Der aus den eingehobenen Fahrpreisen nach Abzug der Regiekosten resultierende Reingewinn wird wohltätigen Zwecken zugeführt.

Fahrplan und Fahrpreistabelle.

Fahrpreis für jede Teilstrecke				Hinfahrt		STATION		Rückfahrt	Fahrpreis für jede Teilstrecke			
Km.	Mil. K	Zivil. K	20 Gepäck K						Mil. K	Zivil. K	20 Gepäck K	Km.
				7 h 25 v. m.	ab	ZAMOŚĆ Postamt	an	1 h				
13	0·80	3·—	1·—	8 h 05′	an	STARY ZAMOŚĆ (nach Bedarf)	ab	12 h 20′	0·80	3·—	1·—	13
				8 h 10′	ab	STARY ZAMOŚĆ	an	12 h 15′				
8	0·60	2·—	0·50	8 h 35′	an	IZBICA Gend. Post. Kom.	ab	11 h 50′	0·60	2·—	0·50	8
				8 h 45′	ab	IZBICA	an	11 h 40′				
11	0·70	2·50	1·—	9 h 25′	an	KRASNOSTAW Postamt	ab	11 h 00′	0·70	2·50	1·—	11
				9 h 35′	ab	KRASNOSTAW	an	10 h 50′				
19	1·30	4·20	2·—	10 h 45′	an	FAJSŁAWICE (nach Bedarf)	ab	9 h 40′	1·30	4·20	2·—	19
				10 h 50′	ab	FAJSŁAWICE	an	9 h 35′				
9	0·60	2.—	0·50	11 h 15′	an	PIASKI Gen. Post. Komdo	ab	9 h 10′	0·60	2·—	0·50	9
				11 h 25′	ab	PIASKI	an	9 h 00′				
8	0·60	2·—	0·50	11 h 50′	an	WIERZCHOWISKA (nach Bedarf)	ab	8 h 35′	0·60	2·—	0·50	8
				11 h 55′	ab	WIERZCHOWISKA	an	8 h 30′				
16	1·10	3·50	1·50	1 h 00′	an	LUBLIN Postamt.	ab	7 h 25 v. m.	1·10	3·50	1·50	16

93.

Aufruf zur Hebung der Geflügelzucht.

Das Jahr 1915 ist glücklich verlaufen. Nun ist das Land bebaut, die Wintersaat berechtigt zu den schönsten Hoffnungen, so dass ein Mangel an Brot nicht zu befürchten ist.

Wohl aber ist der Viehstand geringer geworden, ein Umstand, der uns zur grössten Sparsamkeit im Fleischverbrauche zwingt.

Es gibt daher die grösstmöglichste Menge von Geflügel aufzuzüchten, um den mangelnden Fleischvorrat entsprechend zu ergänzen und auch der bauerlichen Bevölkerung einen Verdienst zuzuführen. Die Aufzucht selbst begegnet keinen Schwierigkeiten, da es an Gras- und Kleesamen nicht mangelt.

Es ist daher zweckmässig und notwendig, dem Brutgeschäfte die grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Auch die Kaninchenzucht wird bestens empfohlen.

Da verhältnismässig hohe Preise erzielt werden können, besteht bei der k. u. k. M. V. die Absicht, der Verkauf in einer solchen Weise zu besorgen, dass der Gewinn direkt dem Züchter zu Gute kommen wird.

94.

Rahmerzeugung.

In Hinblicke auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos ist der Verkauf von Obers-Kaffee in den Kaffeehäusern (Zuckerbäckereien) verboten.

95.

Brennesseln - Sammeln.

Die Bevölkerung der Gemeinden ist darauf aufmerksam zu machen, dass Brennesseln vor August nirgends abgemäht werden dürfen. Ausreissen von Brennesseln ist strengstens untersagt. Im August sind dieselben knapp am Erdboden mit Sichel oder Sense abzuschneiden, zu entblättern und die so gewonnenen Stengel gut zu trocknen.

Das k. u. k. Kreiskommando bezahlt für 100 kg. schöner getrockneter Brennesselstengel 1 Krone.

96.

Hagelversicherung.

Mit Verordnung vom 31. März 1916 Nr. 17011/16 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement die Tätigkeit der wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft »Ceres« in Warschau im k. u. k. Okkupationsgebiete bewilligt.

Zur Leitung der Agenden der Gesellschaft im Bereiche des M. G. G. wird für die Dauer der Hagelsaison eine Sektion der Warschauer Zentrale in Lublin errichtet.

Im Auftrage der Zentrale werden folgende Herren im Verwaltungsgebiete des M. G. G. tätig sein: Johann Tomorowicz, Franz Chądzyński, Witold Garczyński, Stefan Piechowski und Władysław Tarnowski.

97.

Versicherungswesen im Okkupationsgebiet.

Der wechselseitgen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

98.

Waffengebrauch seitens der Grenzwachorgane.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Anrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschoseen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Die Herren Pfarrer und Gemeindevorsteher werden angewiesen, diesen Vorfall der Bevölkerung bekanntzugebeu. Um ähnliche Vorfälle zu vermeiden, ist die Bevölkerung abermals zu belehren, dass sie den Befehlen der Grenzwachorgane Folge leisten muss, da diese berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

99.

M. G. G. I. Nr. 17.796.

Unglücksfall durch Explosion einer Granate.

Anlässlich eines Unglückfalles, der sich durch die unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artilleriegeschoss durch eine Zivilperson ereignete, dem 3 Menschenleben zum Opfer fielen und der schwere Verwundungen anderer nach sich zog, wird den Gemeindeämtern die wiederholte und nachdrücklichste Warnung der Bevölkerung vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse aufgetragen.

100.

1000 Kronen Egreiferprämie!

Am 28. April 1916 um 7 Uhr nachmittags überfielen drei bis nunzu nicht eruierte Banditen, von welchen einer mit Revolver bewaffnet war, in Abwesenheit des Pfarrers Piotr Cień, die im Pfarrhause in Kalina Wielka, Kreis Miechów versammelte Dienerschaft und raubten, indem sie mit dem Erschiessen drohten, aus versperrten Schreibtisch den Betrag von 1.370 Rubel, bestehend aus 4 bis 6 Banknoten à 100 Rubel und aus Banknoten à 25, 10, 5 und 3 Rubel, ferner den Betrag von 240 bis 260 Kronen, bestehend aus 2 Banknoten à 100 K und 2 bis 3 Banknoten à 20 K. Überdies raubten dieselben Kirchengeld im Betrage von 250 Rubel, bestehend an 10, 5 und 3 Rubelnoten. Nach vollzogenem Raube zwangen die Banditen die Dienerschaft mit dem Bemerken, in den Keller zu steigen, dass einer von ihnen solange Wache halten werde, bis sich die Übrigen in Sicherheit befinden, belasteten sodann die Kellertüre mit einem Tisch und entflohen.

Personsbeschreibung der Täter:

1) Der Bandit, der sich Akulski oder Okulski aus Jędrzejów nannte, ist ca 30 Jahre alt, ca 167 cm. hoch, schlank, hat lange, dunkelbraune, links gescheitelte Haare, einen

dunkelbraunen, schütteren, ungepflegten Bart, längliches Gesicht, gerade Nase, kleine Lippen und ist sonngebrännt.

Sein Gang ist auffallend langsam, seine Haltung gerade; er spricht polnisch, langsam und mit litauischen Akzente. Derselbe war mit einem kurzen, warmen Überrock, schwarzen Schnürrschuhen, dunklen Beinkleidern, weissen Arbeiterhemd mit Stehkragen und einer grauen, polnischen Mütze bekleidet.

2) Der Bandit, welcher vom Ersteren Julko genannt wurde, ist 25 bis 30 Jahre alt mittelhoch, untersetzt, hat kurze kastanienbraune Haare und einen lichtbraunen Bart, ein gesundes, rotes, ovales Gesicht, kleine, breite Nase, graue, grün schimmernde Augen, dunkelblonde Augenbrauen, eine rasche Gangart, gerade Haltung, spricht perfekt polnisch mit städtischem Akzente; derselbe war mit einem kurzen, dunklen Wintermantel, dunklen Rock, Schnürrschuhen und dunklem Hut bekleidet.

3) Der Bandit, welcher vom Vorgenannten Kostek genannt wurde, ist mittelhoch, untersetzt hat braune Haare, ist bartlos und circa 22 Jahre alt, hat ein längliches Gesicht mit gesunder Röte, graue Augen, dunkelblonde Augenbrauen und eine kleine Nase; derselbe hat eine rasche Gangart, gerade Haltung und spricht perfekt polnisch mit etwas städtischem Akzente. Die Bekleidung bestand aus einem kurzen, dunklen Wintermantel, dunklen Anzug, Schnürrschuhen und einem dunklen Hut.

Die beiden Letzteren waren in Arbeiterhemden, mit niedrigem, weissen Kragen gekleidet und dürften der Arbeiterklasse angehören.

Die bisherigen Nachforschungen nach den Tätern in der Umgebung des Tatortes sind resultatlos geblieben.

Für die Festnahme der Banditen wurde eine Prämie von 1000 Kronen ausgesetzt.

Für Angaben, welche zur Entdeckung und Verhaftung der Räuber führen können, wird eine Belohnung von 500 Kronen ausgezahlt.

101.

Steckbrief.

Der mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Nowo Aleksandria (Pulawy) K 46/16 vom 24/3 1916 wegen Verbrechens der Erpressung zu 11 monatlichen, verschärften Kerker verurteilte Maurer Josef Filipek ist am 21. April l. J. aus dem ho, Feldarreste entsprungen.

Josef Filipek ist 44 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Sohn der Eheleute Jan und Marie Wendrynek, in Bobrowniki, Gemeinde Irena wohnhaft, dorthin zuständig, besitzt 6 Joch Feld.

Derselbe ist von mittelgrosser Statur, hat ein längliches Gesicht, eine spitzige Nase, helle Augen, schwarzes Haar, einen kurzen schwarzen Bart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des obgenannten Gerichtes einzuliefern.

102.

Todesurteil.

Mit standrechtlichem Urteile vom 28. April 1916 wurde Boleslaus Sikora aus Pożóg wegen Verbrechens des Raubmordes, begangen am 8. März 1916 im Walde zwischen Sadurki und Maski an Chaim und Noe Lotterstein aus Markuszów zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Urteil wurde am 29. April l. J. um 9 Uhr Vormittag in Pulawy vollzogen.

K. u. k. Militärgericht in Pulawy.

103.

Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

Fortl. Zahl	Vor- und Zunamen	Strafbare Tat	Strafe
1.	Paul Bernat	Notzucht	1½ Jahre schweren Kerker
2.	Hilel Kajman	Verleumdung	1½ Jahre schweren Kerker
	Srul Ruttmann		2 Jahre schweren Kerker
3.	Peter Komza	Betrug	6 Monate schweren Kerker
4.	Boleslaus Sikora	Raubmord	Tod durch den Strang (vollzogen am 29/4 1916)
5.	Bronislaus Stępień	Waffenbesitz	2 Jahre Kerker
6.	Johann Szafran	Waffenbesitz	2 Jahre Kerker
7.	Johann Dąbrowski	Waffenbesitz	2 Jahre Kerker

K. u. k. Kreiskommandant:

ERNST MIGULA, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.